

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortschung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. LXVI. Bern, 26. Aug. 1799. (9. Feuill. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach eingezogener Rechenschaft über den Verkauf der alten Effekten in dem Zeughause zu Luzern, welcher in der N. 31 des helvetischen Tagblattes als nachtheilig getadelt worden, woraus erhellt, daß ein Theil der Effekten in billigem Preise losgeschlagen, ein anderer Theil aber den Arbeitern im Zeughause zum Lohne überlassen worden, ohne daß hiebei die geringste Verschleuderung oder einiger Nachtheil für die Nation statt gehabt habe;

In Erwägung dieses statthaften Berichtes
beschließt:

1. Die Bürger, denen die Ausräumung des Zeughauses in Luzern anvertraut worden, haben sie zur Zufriedenheit der Regierung bewerkstelligt, und das Vollziehungs-Direktorium ertheilt ihnen über ihre getroffenen Maßnahmen seinen Beifall.

2. Der gegenwärtige Beschluß soll im Original dem G. Haas, Generalinspektor der Zeughäuser, zugestellt, und in das helvetische Tagblatt eingerückt werden.

Also beschlossen in Bern den 23. August 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. August.
(Fortschung.)

(Beschluß von Betsch's Meinung.)

Sie soll die Grundlage, der Anker der Freiheit, der Rechte des Menschen und der bürgerlichen Glückseligkeit seyn; sie ist der Punkt, in dem sich alle Linien aller Gesetze, die Handlungen aller Gewalten, und die aller Menschen der ganzen Republik direkt oder indirekt alle Augenblicke

vereinigen, von ihm ausgehen, und mit ihm in Berührung kommen; sie ist, so zu sagen, das Modell, nach dem sich die ganze Nation bildet, das Band, das sie zusammenhält, der Leiter, der die Grundsätze des Menschenrechts nach allen Richtungen anwenden läßt, der Pendul, der die ganze Staatsmaschine in Bewegung setzt.

Sie ist der Akt, wodurch sich das Volk zu einem Staat constitirt; der Contract, nach dem das Volk seine isolirte äussere, in der rohen Natur liegende Freiheit aufgibt, und sie einer gesetzlichen Abhängigkeit (einem rechtlichen Zustand) zu einem gemeinschaftlichen Interesse aufopfert. Sie umfaßt sowohl jene Einheit des Zwecks, als der Mittel durch die innere Bildung und Organisation der verschiedenen öffentlichen Gewalten, ihre nothwendige Nebeneinstimmung und gegenseitige Unabhängigkeit, die politischen Vorsichtsmittel, daß sie immer nützlich und niemals gefährlich werden könne.

Sie soll daher die Resultate der geprüften reinsten Vernunft und Erfahrung eines gesellschaftlichen Vertrags, der möglichst vollkommensten Einrichtung zur Sicherheit des Eigenthums und der Personen in allen Risiken enthalten; sie soll es der Welt beweisen, daß die Freiheit und Gleichheit nicht nur leertönende Namen sind, nicht unaufführbar sind, und daß das republikanische System sowohl als die Monarchien, seine Kraft auch selbst in grossen Staaten zu vereinigen, und eine Untheilbarkeit zu erhalten weiß.

Kurz, sie soll ein Meisterstück des reinsten menschlichen Verstandes seyn! reich an Allumfassung, rein in der Ineinanderfügung, erhaben in ihrer Einfachheit, würdig dem Schlusse des großthatenreichen achtzehenden Jahrhunderts; ein Meisterstück aller Anwendung fähig, das jeder Vernünftige bewundert und hoch schätzt, und das das Volk mit Liebe und Achtung umfaßt, und sich ewig zu erhalten sucht.

Bürger, eine solche Arbeit ist Euch aufbewahrt, und welcher aus Euch freut sich nicht eins, eine für das Vaterland so schöne, beglückende Arbeit an der Lagesordnung zu haben? Aber wer erzi-